

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **35=55 (1889)**

Heft 20

PDF erstellt am: **25.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LV. Jahrgang.

Nr. 20.

Basel, 18. Mai.

1889.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

**Inhalt:** Das Tagesereigniss. — Die neuesten Vorgänge in der französischen Armee. — Gustav Amon Ritter von Treuenfest: Armee-Album. — Auszug aus den Allgemeinen Dienstvorschriften des Eisenbahn-Regiments. — Eidgenossenschaft: Ein beachtenswerthes Urtheil des Kriegsggerichts der IV. Division. Eine 50jährige Jubiläumsfeier. — Ausland: Sachsen: Neue Rangliste. Oesterreich: Hauptgrundsätze des neuen Wehrgesetzes. Preisrichten der Feldartillerie. Wiener Landsturmmänner. † Josef Wernli. Frankreich: Feldmanöver des VI. Armeekorps. Transportable Panzerthürme von Schumann. Eine Fechtzeitschrift. Grossbritannien: Ueber die diesjährigen Uebungen der Londoner Freiwilligen. — Bibliographie.

## Das Tagesereigniss.

Das grosse Tagesereigniss, dessen Tragweite vom Volke nicht gehörig gewürdigt wird, ist die Störung des guten Einvernehmens zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche. Nicht einander entgegenstehende Interessen beider Staaten, sondern die Dritter haben diese veranlasst.

Was wir vor zwei Jahren bei dem Anlasse, als ein kantonaler Polizeibeamteter sich in die innere deutsche Politik einmengte, besorgen mussten, ist heute eingetreten.

Die internationale Sozialistenverbindung hat einen grossen Erfolg zu verzeichnen.

Die Monarchen Europas haben ein Interesse, das Treiben der geheimen Verbindungen, welche ihr Leben, die Ruhe und die bestehende Ordnung bedrohen, überwachen zu lassen. Diese Ueberwachung ist aber schwierig, da die Führer der Internationalen sich im Ausland befinden und das Bestreben zu vereiteln suchen.

Bei Missgriffen der mit der Aufgabe betrauten Beamten sind unangenehme Auseinandersetzungen mit den Regierungen der Nachbarstaaten die unausbleibliche Folge. Ein solcher Fall ist eingetreten.

Als ein Missgriff muss es betrachtet werden, dass ein deutscher Polizeibeamteter einem in der Schweiz wohnenden Agenten schrieb: „Wühlen Sie lustig weiter fort.“ Eine Ungeschicklichkeit war es, dass er dafür einen Agenten der Internationalen wählte, diesen bezahlte, sich durch ihn auf fremdes Gebiet locken und denunzieren liess.

Wir verargen es der deutschen Regierung

nicht, dass sie sich ihres Beamten, der im Uebereifer einen Fehler begangen, angenommen hat. — Nachdem aber die Verhaftung des deutschen Beamten, der sich in der Schweiz der Wühlerei und Aufreizung schuldig gemacht hatte, einmal erfolgt war, konnte der Bundesrath nicht anders entscheiden, als er entschieden hat.

Trotz Gegenvorstellungen hat er den Beamten ausgewiesen und sehr angemessen das Gleiche mit dem Angeber gethan.

Der Bundesrath konnte nicht anders entscheiden mit Rücksicht auf die im Volke herrschende Stimmung und die Presse.

Jetzt wird ihm mit gleichem Unrecht von Seite der deutschen officiösen Zeitungen eine feindselige Haltung gegen Deutschland und im Inland von einem Theil der Presse zu schwaches Vorgehen vorgeworfen.

Die erstern ziehen zu wenig in Betracht, dass die Macht des Bundesrathes gegenüber den Kantonen eine beschränkte ist, dass er keine eigene Polizei hat und die allgemeine Stimmung in Anbetracht ziehen muss. Die letztern übersehen, dass bei den bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung der guten Beziehungen zu dem mächtigen deutschen Reiche im höchsten Interesse der Schweiz liegt.

Aus diesem Grunde bedauern wir die Trübung des bisher bestandenen Verhältnisses. Allerdings war diese bei der Verschiedenheit der Anschauung schon längst mit Sicherheit zu erwarten.

Ueber die Folgen des Streites dürfen wir uns keinen Täuschungen hingeben.